

## VIII.

## Die Verwaltung der Genossenschaft

28. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für die Mitglieder bindend sind.
29. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten die Produktionsgenossenschaft und vertreten diese gegenüber den staatlichen Organen und anderen juristischen Personen. Wenn ein Vorstandsmitglied schlecht arbeitet oder seine Rechte mißbraucht, oder sich sonst gegen die Gesetze vergeht, kann er durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bereits vor Ablauf der Jahresfrist abgesetzt und der Vorstand durch ein neues Mitglied ergänzt werden.
30. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche zu einer Beratung über wirtschaftliche und andere Fragen der Genossenschaft ein. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Monat. Die Genossenschaftsmitglieder haben das Recht der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn dies von einem Drittel der Genossenschaftsmitglieder gefordert wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
31. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern. Die Revisionskommission überprüft die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit des Vorstandes. Sie überprüft, ob alle Geld- und Natural-einkünfte in der vorgeschriebenen Weise als Einnahme der Genossenschaft gebucht sind, ob die vom Statut vorgesehene Ordnung der Verausgabung der Mittel eingehalten wird, ob das Vermögen der Genossenschaft genügend sicher aufbewahrt wird, ob keine Vergeudung oder Veruntreuung von Vermögenswerten und Geldmitteln der Genossenschaft stattfinden und wie die Genossenschaft ihre Verpflichtungen dem Staat gegenüber erfüllt, wie sie ihre Schulden bezahlt und wie sie die Außenstände bei den Schuldnern der Genossenschaft einholt. Daneben überprüft die Revisionskommission gründlich die Abrechnungen der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern, deckt jeden Fall von Übervorteilung auf sowie die Fälle der unrichtigen Abrechnung und andere Fälle der Verletzung der Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder. Die Revisionskommission führt Revisionen mindestens viermal im Jahre durch. Sie gibt zum Jahresbericht des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung ihr Gutachten ab, das die Mitgliederversammlung unmittelbar nach dem Bericht des Vorstandes zur Kenntnis nimmt. Das Revisionsprotokoll wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. In ihrer Tätigkeit ist die Revisionskommission der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

32. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß aus der Genossenschaft. Sie bestätigt den Produktionsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für Ankauf von Fischereigeräten, Fahrzeugen und Motoren. Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten. Sie bestätigt die innere Betriebsordnung der Genossenschaft, den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission. Sie bestätigt die Höhe des geschaffenen gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds und die Verteilung der Einnahmen.
33. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft und über das gesamte übrige Eigentum, stetige Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt diesen ein. Der Buchhalter führt die Bücher entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und ist dem Vorsitzenden untergeordnet. Der Buchhalter hat kein Recht, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Alle Rechnungen und Dokumente müssen unbedingt vom Vorsitzenden und vom Buchhalter unterschrieben sein.
34. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Bezirkes registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

..... den ..... 195..

.....  
Der Vorsitzende

.....  
Der Vorstand

Registriert am .....

.....  
(Unterschrift)

(Stempel)\*§

## Preisverordnung Nr. 343.

## — Verordnung über Erzeugerpreise für Keltertrauben —

Vom 1. Februar 1954

## § 1

(1) Keltertrauben im Sinne dieser Preisverordnung sind die aus inländischer Erzeugung stammenden, in der Anlage verzeichneten Sorten, die zur Verarbeitung von Traubenwein geeignet sind.

(2) Anfallende andere Sorten, die in der Anlage zu dieser Preisverordnung nicht enthalten sind, können vom Rat des Bezirkes — Abteilung Land- und Forstwirtschaft — ihrer Qualität entsprechend in die Preisgruppen I bis III eingestuft werden.

## § 2

(1) Die in der Anlage verzeichneten Erzeugerpreise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.